

Gebührensatzung für die Vieh- und Warenmärkte der Stadt Berching

Die Stadt Berching erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Berching erhebt für die Überlassung von Standplätzen für die Vieh- und Warenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner, Gebührenentstehung und Fälligkeit der Schuld

1. Gebührensschuldner ist, wer für einen Standplatz für die Vieh- und Warenmärkte einen Standplatz erhalten hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung mit Zuweisung eines Standplatzes.
4. Die Gebühr für die Nutzung des Standplatzes wird mit Zuweisung dieses fällig, spätestens jedoch am Markttag.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

Die Marktgebühren für Verkaufsstände betragen je Markttag für die Vieh- und Warenmärkte

- a) am 1. und 3. Dienstag im Monat 3,-- € je angefangener laufender Meter Frontlänge des Verkaufsplatzes
- b) am Rossmarkt 6,-- € je angefangener Meter Frontlänge des Verkaufsplatzes. Die Gebühr für Stände am Rossmarkt für den Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbissstände) betragen 12,-- € je angefangener Meter Frontlänge des Verkaufsplatzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Vieh- und Warenmärkte der Stadt Berching vom 18.07.2001 außer Kraft.

Berching, 12.10.2007

Stadt Berching

Eineder

1. Bürgermeister